

lichen Konsenzerteilung stattfinden durfte, weil man dem jungen Paare eine gewisse Zeit lassen wollte, damit sie sich in der vorläufig vollzogenen Ehe näher kennen lernten und herausfühlten, ob sie zueinander paßten. Das Freudenfest der Hochzeit sollte der Ehegemeinschaft den Stempel aufdrücken, daß die Wahl beiderseits eine richtige und glückliche gewesen war.

Die Staatsbehörde trug ihr Teil dazu bei, daß jede Hochzeit als wirkliches Jubelfest begangen werden konnte. Der neue Ehegatte empfing drei Tage vor der Hochzeit eine, in Höhe des Betrages feststehende Gelddotation, womit der größte Teil der Ausgaben bestritten werden konnte. Außerdem erhielt das junge Paar noch einen mehrwöchentlichen Urlaub, welcher sie während dieser Zeit von jeder Arbeit befreite. Ferner ist noch zu erwähnen, daß die Behörde der Stadt, in welcher das Ehepaar seinen Wohnsitz hatte, einige Tage vor der standesamtlichen Schließung der Ehegemeinschaft dem Paare eine geeignete Wohnung zuwies. Da bei der Erbauung eines Hauses ein Teil der Möbelstücke, soweit es anging, in die Wände eingebaut wurde, und ein anderer Teil als zum Haus gehörig auch schon vorhanden war, so machten sich bei dem Einzug in eine neue Wohnung nur wenige Anschaffungen erforderlich.

Der Vater Annies und Marys war, wie wir schon gesehen, aus England in den niederländischen Staat